

angeordneten Umfang aufgenommen oder fortgesetzt, so gilt mit Ablauf der Frist folgendes:

- a) Ist in den maßgebenden berggesetzlichen Vorschriften ein Verfahren wegen Entziehung (Aufhebung) der Bergbauberechtigung vorgesehen, so wird dieses Verfahren eingeleitet.
- b) Ausbeuterlaubnisse oder -verträge auf Grund eines Staatsvorbehalts erlöschen in ihrem ganzen Geltungsbereiche; dasselbe gilt für Verträge über die Auffindung oder Gewinnung eines Vorkommens, das dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegt.
- c) Sonstige Bergbauberechtigungen ruhen, solange sie dem bisher Berechtigten zustehen, wenn nicht die Bergbehörde anders bestimmt.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die dort geregelten Rechtswirkungen eingetreten sind, entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) Ist hiernach eine Berechtigung erloschen, die im Grundbuch eingetragen ist, so kann die zur Böschung erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung der Bergbehörde über das Erlöschen der Berechtigung ersetzt werden. Auch kann die Bergbehörde das Grundbuchamt um Böschung der Berechtigung ersuchen.

§ 4

In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Bergbehörde mit sofortiger Wirkung alle Anordnungen treffen und nötigenfalls auf Kosten des bisher Bergbauberechtigten durchführen, die aus polizeilichen Gründen oder zur ordnungsmäßigen Ausnutzung der Bergbauberechtigung notwendig sind.

§ 5

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie zur Angleichung und Vereinheitlichung der berggesetzlichen Vorschriften der Länder kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Woffe

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung.**

**Vom 1. Dezember 1936.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 37 werden als § 37a und § 37b eingefügt:

„§ 37a

(1) Gegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß ein Inländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Gegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 ist die Beschwerde an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37b

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann auch in anderen als den im § 37a genannten Fällen die Anordnungen treffen, die zur Sicherung der Devisenbestände erforderlich sind.“

2. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, 37 oder gegen eine Anordnung nach § 37a verstoßen, sind nichtig.“

3. Hinter § 41 wird als § 41a eingefügt:

„§ 41a

Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wird eine Entschädigung nicht gewährt.“

4. In § 42 Abs. 1 wird als Nr. 8 eingefügt:

„8. einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle getroffen hat, zuwiderhandelt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen. Für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).“

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die von einer mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stelle gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt;“

Als Nr. 7 wird eingefügt:

„7. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt.“

6. § 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 42 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 7 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden; im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 kann die Einziehung auf alle von dem Täter nach Deutschland verbrachten oder ihm in Deutschland zur Verfügung gestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe und Akkreditive sowie die darauf erhobenen Reichsmarkbeträge erstreckt werden.“

7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 42, 43 und 45 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht die Haftung aussprechen kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur im Einvernehmen mit dem Nebenkläger (§ 50) stellen.“

8. § 52 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 oder gegen die zur Durchführung des § 13 erlassenen Vorschriften sowie im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt.“

§ 2

§ 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) und § 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) werden gestrichen.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) mit dem Abänderungsgesetz vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann für solche Grundflächen — auch für geschlossene